

## **GLAS - G367**

### **MITVERSICHERUNG VON ENTSORGUNGSKOSTEN**

Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) sind für die vom Schaden betroffene Verglasung mitversichert.

ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.